

Die Universität in der Republik

von

Karl Albrecht Schachtschneider
Erlangen – Nürnberg

I.

Republikanische Praxis muß wissenschaftlich sein

Die Republik ist das Gemeinwesen der allgemeinen und darum gleichen Freiheit¹. Die Freiheit als Autonomie des Willens findet ihre Wirklichkeit in der Rechtlichkeit der allgemeinen Gesetze als der Gesetze aller. Die Gesetze des Rechts sind der Wille des Volkes als der Bürgerschaft, welche das Volk entweder unmittelbar oder mittelbar durch seine Vertreter beschließt². Anderes als das, was für alle gut ist, das gemeine Wohl also, kann das Volk nicht wollen. Um dieses zu erkennen, zu beschließen und zu verwirklichen, werden die Vertreter des Volkes gewählt oder berufen. Sie sind darum durch Recht und Gesetz gebunden und ihrem Gewissen, dem Gerichtshof der Sittlichkeit, verpflichtet. Der Wille jedes einzelnen Bürgers gibt das Gesetz, aber das Gesetz kann nur der Wille aller sein, weil das Gesetz allgemein und dadurch allgemein verbindlich ist. Darum hängt die Gesetzlichkeit von der Sittlichkeit ab. Das Gesetz der Sittlichkeit ist das Sittengesetz, der kategorische Imperativ *Kants*³. Dem kann nur genügen, wer die Moralität wahrt, gerade auch bei der Gesetzgebung. Um Recht zu setzen, müssen die Gesetze nicht nur die menschheitlichen Grundsätze des Rechts, die Menschenrechte, die Verfassung der Menschheit des Menschen also, achten, sondern auch universalisierbar sein, d.h. jeder muß dem Gesetz zugestimmt haben können und in der Praxis der Republik durch die

¹ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, S. 1 ff., 275 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, Manuskript 1999, S. 87 ff., 219 ff.; *ders.*, *Republikanische Freiheit*, FS Martin Kriele, 1997, S. 829 ff.

² Dazu *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 14 ff., 637 ff.

³ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 6, S. ***; dazu *K. A. Schachtschneider*, *Freiheit in der Republik*, S. 16 ff.

Vertreter des ganzen Volkes zugestimmt haben. Deswegen ist die Freiheit als Autonomie des Willens ihrem Begriff nach politische Freiheit. Diese Freiheit ist stets in Gefahr, weil die Menschen herrsch-, hab- und ehrsüchtig sind, aber auch, weil Völker beherrscht werden und sich beherrschen lassen.

Die allgemeine Freiheit ist durch die innere Freiheit, die Sittlichkeit aller Bürger und insbesondere ihrer Vertreter in den Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, bedingt. Diese Sittlichkeit ist die allseitige praktische Vernunft, die nach der Sachlichkeit verlangt. Sie hängt von der republikanischen Moralität ab. Die allgemeinen Gesetze können nur zur Sittlichkeit finden, wenn sie dem guten Leben aller in allgemeiner Freiheit dienen. Zu diesem Zweck, dem Staatszweck einer Republik⁴, müssen die Gesetze, welche verbindlich beschließen, was als richtig erkannt ist, auf Wahrheit beruhen. Wahrheit ist die bestmögliche Annäherung der Theorien an die Wirklichkeit⁵. Es gibt keine Freiheit ohne Wahrheitlichkeit⁶, aber es gibt auch keine Wahrheitlichkeit ohne Wissen. Nur die Erkenntnisse der Wissenschaft können der jeweiligen Sache, nämlich dem jeweiligen Wahren und Richtigen, gerecht werden. Erst die Wissenschaftlichkeit der Praxis ermöglicht die Freiheit des gemeinsamen Lebens. Darum muß die republikanische Praxis wissenschaftlich sein.

Die Vertreter des Volkes müssen bestmöglich über die Wahrheit, also über die Theorien von der Wirklichkeit, informiert sein, um stellvertretend für das Volk das Gute für das Leben aller erkennen zu können. Den Stand der Wissenschaft muß ihnen der Stand der anerkannten Wissenschaftler vermitteln⁷. Die Erkenntnisse, welche nach der Verfassung der Freiheit maßgeblich sein sollen (etwa: in dubio pro securitate), sind für die Handlungen des Staates, insbesondere für die Gesetzgebung, verbindlich. Die Volksvertreter haben als solche nicht die Aufgabe und nicht die Befugnis, den Stand der

⁴ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 350 f., 573 ff., 625 f.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, S. 326, 339.

⁵ K. R. Popper, *Objektive Erkenntnis*, 4. Aufl. 1984, S. 44 ff., 332 ff.; dazu K. A. Schachtschneider, *Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik" im Atom- und Immissionschutzrecht*, in: W. Thieme (Hrsg.), *Umweltschutz im Recht*, 1988, S. 105 ff.

⁶ K. Jaspers, *Wahrheit, Freiheit, Friede*, 1958, in: *ders.*, *Lebensfragen der deutschen Politik*, 1963, S. 169 f.

⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, "Der Stand von Wissenschaft und Technik", S. 100 ff., 126 ff.

Wissenschaft zu ermitteln. Sie sind vielmehr verpflichtet, diesen zur Kenntnis zu nehmen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Für diese Aufgaben müssen sie befähigt sein.

Die Universalisierbarkeit oder eben die allgemeine Zustimmungsfähigkeit der Gesetze ist der Probestein für die Richtigkeit der Gesetze (*Kant*)⁸. Auf das freiheitliche Ethos der Amtswalter, insbesondere das der Abgeordneten in den Parlamenten, zumal wenn diese durch Parteien, also parteilich, in ihr Amt gelangt sind, ist wenig Verlaß. Wenn die Praxis dem Freiheitsprinzip gerecht werden können soll, müssen die Einrichtungen des Gemeinwesens der Erkenntnis des Wahren und Richtigen die bestmögliche Chance geben. Die Einrichtungen müssen die Rechtmäßigkeit des gemeinsamen Lebens bestmöglich zu gewährleisten sichern. Nach der Erfahrung der Menschheit ist dafür eine wirklich gewaltenteilige Funktionenordnung notwendig⁹. Der Parteienstaat hat sich, auch weil er die funktionelle Teilung der Staatsgewalt negiert, zu einer die Freiheit bedrohenden Form der politischen Willensbildung entwickelt¹⁰. Insbesondere unterläuft der Parteienstaat die Einrichtungen, welche die Unparteilichkeit der Erkenntnisse des Rechts gewährleisten sollen. Diese setzen bestmögliche, also unparteiliche, Erkenntnisse der Wahrheit und des Richtigen voraus.

II.

Es bedarf der Universitäten

Die Universitäten fördern das Wissen von der Wirklichkeit, die Wahrheit, und das Wissen vom Richtigen, das Sollen. Die Universität ist der vornehmste Ort der Wissenschaft. Zur Wissenschaft gehören Forschung und Lehre und damit auch das Studium. Forschung erarbeitet Erkenntnisse, seien es die empirischen Erkenntnisse der *επιστημη*, der *scientia*, also der vielfältigen Theorien, seien es die ethischen Erkenntnisse der *φρονησις*, der *prudencia*, also Lehren von der Freiheit und damit Lehren vom Recht und vom Staat. Um der Freiheit willen müssen die Universitäten Orte des Philosophierens sein, an denen die Menschheit des Menschen bedacht wird. Es

⁸ *Metaphysik der Sitten*, ed. Weischedel, Bd. 7, S. 450.

⁹ Art. 16 der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789, dazu *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 168 ff., 560 f.

¹⁰ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 1060 ff.; *ders.*, *Der republikwidrige Parteienstaat*, FS Helmut Quaritsch, 2000, S. 141 ff.

darf kein Studium ohne philosophische Grundlegung geben, jedenfalls soweit die Fächer philosophisch gegründet sind. Wer frei sein will, muß Philosoph sein wollen. Die Freiheit bedarf der freien Universität, deren Grundprinzip wie das der Republik die Idee der Freiheit ist. Die Republik bedarf demgemäß der republikanischen Universität.

Lehre berichtet über den Stand der Forschung. Sie erfolgt in Schriften, Vorträgen und Gesprächen, vor allen aber in Vorlesungen, Seminaren und Übungen. Wer schreibt, benötigt Leser, wer vorträgt Hörer. Gespräche sind Essenz akademischen Lebens. Das Studieren ist Teil der Wissenschaft. Das Studium entfaltet die wissenschaftliche Persönlichkeit, den Akademiker. In seinem Fachgebiet entwickelt der Student seine Befähigung zur Wissenschaft und verschafft sich Kenntnisse seines Faches. Das Studium ist Grundlage der Forschung und auch der Praxis.

Die Wissenschaft bedarf der Öffentlichkeit, wenn sie einen Beitrag zur Menschheit des Menschen leisten will. Um deretwillen wird die Forschung betrieben und gefördert. Die Publizität der Erkenntnisse dient der Wahrheitlichkeit und der Richtigkeit, freilich nur, wenn die Öffentlichkeit freiheitlich, republikanisch, ist, wenn der Staat wirkliche Redefreiheit toleriert, ja größtmöglich fördert. Die Redefreiheit ist Teil der politischen Freiheit und demgemäß Kriterium der Republikanität der Republik. Wenn Wahrheit und Richtigkeit sich verbergen müssen und auch die Suche nach diesen gefährlich ist, so ist das ein sicheres Zeichen für einen despotischen Zustand im oder gar des Gemeinwesen/s. Ein Volk von Bürgern bedarf der freien Universitäten, welche die freiheitliche Mündigkeit durch Wissenschaftlichkeit fördern.

III.

Universitäten müssen unabhängig sein

Die Unparteilichkeit der Universität setzt Unabhängigkeit vom Staat, aber auch Unabhängigkeit von der Wirtschaft voraus. Der Staat hat die republikanische Pflicht, die Universitäten zu finanzieren, weil diese sich nicht eigenständig zu finanzieren vermögen, ohne sich den Interessen ihrer Nutzer, Staat, Wirtschaft, Studenten, auszuliefern. Wenn die Studenten ihre Studien bezahlen, werden die Universitäten zu Ausbildungsdienste leistenden Unternehmen degradiert, denen das Ethos der Wissenschaft, ausschließlich den Erkenntnissen von Wahrheit und Richtigkeit zu dienen,

verloren geht. Zudem sollten die Studien unentgeltlich sein, um allein der Bildung durch Wissenschaft, ein Menschenrecht, verpflichtet sein zu können. Die Universitäten sollten keinen unternehmerischen Interessen ausgeliefert sein. Ihre Aufgabe ist es ausschließlich, der Republik durch Wissenschaft zu dienen. Die Befugnisse des Staates gegenüber der Universität müssen darauf beschränkt sein, das allgemeine Interesse an der Wissenschaftlichkeit der Universitäten sicherzustellen und jedes andere Interesse von diesen fernzuhalten. Die Universität darf nur die einheitliche Aufgabe der Forschung, der Lehre und des Studiums haben. Die Wissenschaftler der Universität dürfen nicht nach Gewinn trachten. Drittmittelforschung ist jedenfalls universitätswidrig, wenn sie die Unabhängigkeit der Wissenschaft gefährdet; denn die Wissenschaftlichkeit steht und fällt mit der Unparteilichkeit. Die eigentliche Aufgabe der Universität ist der Beitrag zur Forschung, dessen Veröffentlichung Lehre ist. Die Wirtschaft einer Republik ist durch die Privatheitlichkeit der Unternehmen¹¹ gekennzeichnet. Die Unternehmensmaxime ist notwendig und zu Recht der Gewinn, also das Geschäft. Die Universitäten dürfen sich nicht in die Geschäfte und den Wettbewerb der Unternehmen einbinden lassen, wenn auch von Unternehmen finanzierte Stiftungslehrstühle und Stiftungsuniversitäten, deren Satzungen die wissenschaftliche Unabhängigkeit sicherstellen, hilfreich sind.

In dieser ihrer Unabhängigkeit sind die Universitäten ein wesentlicher Baustein der Republik, welche ihrem Begriff nach die allgemeine Freiheit verwirklicht. Die Universität steht jeder Parteilichkeit entgegen, wenn sie ihre Eigenart wahrt. Die Parteien¹² sind nach dem (republikwidrigen) Parteiengesetz festgefügte Bündnisse, welche, geschlossen in Führung und Gefolgschaft, um die Macht ("Einfluß auf die politische Willensbildung") im Staat kämpfen. Sie verfolgen nach aller Erfahrung illegitime Interessen, vor allem die Interessen ihrer Mitglieder, welche, unanständig genug, sich selbst für die Ämter und Stellen des Staates vorzuschlagen, ihre Pfründen mittels Patronage erschleichen, der bekannte Weg in die staatswidrige Negativauslese. In parteinahen Universitäten haben die Wahrheit und das Richtige keine Chance. Parteilichkeit und Aufgeklärtheit oder eben Bildung sind ein Widerspruch.

¹¹ K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS Horst Steinmann, 1999, S. 409 ff.

¹² Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1045 ff.; ders., Der republikwidrige Parteienstaat, FS H. Quaritsch, S. 151 f.

IV. Wissenschaft dient der Praxis

Die Wissenschaft ist weder ein Gegensatz zur Praxis noch soll sie praxisfern sein. Im Gegenteil: Die beste Theorie und die beste Dogmatik sind für die Praxis gerade gut genug (*Kant* und *Hegel*). Die Praxis soll sachlich, d. h. wahrheitlich und richtig, sein. Die Universitäten dienen in diesem Sinne der Praxis. Sie sind aber keine Unternehmen und dürfen auch nicht in einen unternehmerischen, d.h. geschäftlichen, Wettbewerb getrieben werden. Praxis ist Handeln in Freiheit, also wissenschaftsgeleitetes, wirklichkeitsgerechtes und sollensgemäßes (sittliches) Handeln. Demgemäß ist die bestmögliche Kenntnis des Lebens außerhalb der Universität eine Notwendigkeit der Forschung und der Lehre. Die Praxis ist schließlich der Gegenstand der Wissenschaft. Sonst wäre die Universität tatsächlich der belächelte Elfenbeinturm. Aber die Wissenschaft muß ihre Aufgabe wahren, die der Erkenntnis von Wahrheit und Richtigkeit. Sie darf nicht Geschäft und Herrschaft zu ihrer Sache machen. Dennoch sollte die Formel Wilhelm von Humboldts von der "Einheit von Forschung und Lehre"¹³ um die Praxis ergänzt werden. Ohne Praxis bleiben die Akademiker weltfremd. Ihnen fehlt die Praxis, welche sie freilich für ihre Wissenschaft nutzen sollen, aber auch und vor allem der Praxis geht die Wissenschaftlichkeit verloren, wenn ihr nicht durch die Wissenschaftler, möglichst die besten, der Stand der Wissenschaft¹⁴ vermittelt wird. Viele Gesetze ordnen an, den Stand der Wissenschaft der Praxis zugrunde zu legen, zu Recht. Das muß allgemein gelten, zumal für die Rechtspraxis. Diese bestimmt im Übermaß die Juristenausbildung, die auch deswegen kein wirkliches Studium der Rechtswissenschaft ist. Die enge Zusammenarbeit der Universitäten mit dem Staat und mit der Wirtschaft ist eine Notwendigkeit der Republik.

V. Universitäten müssen Republiken der Erkenntnis sein

Die Universitäten dürfen nicht irgendwelchen Nützlichkeiten dienen. Ihre Sache ist die Aufklärung, also die "Bildung durch Wissenschaft" (*Wilhelm von Humboldt*). Die Universitäten sind ihrer Idee und ihrem Begriff nach die republikanischsten unter

¹³ ****

¹⁴ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik", S. ***; *D. Lohse*, Der Rechtsbegriff "Stand der Wissenschaft" aus erkenntnistheoretischer Sicht am Beispiel der Gefahrenabwehr im Immissionsschutz- und Atomrecht, 1994, S. 68 ff.

den Republiken, die Gelehrtenrepubliken. Das hat noch Wirklichkeit, nicht überall, aber doch vielfach. Die Universitäten dürfen sich nicht von der Oligarchie von Parteiführern, Wirtschafts- und Medienführern für deren Zwecke mißbrauchen lassen. Immer gibt es Professoren, welche sich um ihres Vorteils willen für die Interessen der politischen Klasse oder die Geschäftsinteressen der Unternehmer zur Verfügung stellen. Sie schaden den Universitäten, sie schaden der Republik, sie schaden der Freiheit, wenn sie nicht ausschließlich auf die Wissenschaftlichkeit und/oder die Richtigkeit ihrer Erkenntnisse bedacht sind.

Um der Unabhängigkeit der Universität willen müssen Forschung und Lehre, aber auch das Studium selbstbestimmt sein. Die Verantwortung für die Wissenschaft haben die Professoren. Die Gesetze der Wissenschaft und damit die der Universität sind die Gesetze der Erkenntnis, welche im ständigen Wettbewerb um die Wahrheit und das Richtige entwickelt werden. Die Wissenschaft ist nur frei, wenn sie dem Ethos der Erkenntnis von Wahrheit und Richtigkeit verpflichtet, wenn sie im Sinne der Aufklärung sittlich ist. Dieses Ethos bedarf der Erziehung und der Förderung. Darum müssen die Anforderungen an die Wissenschaftler der Universität, an die Professoren, an die Assistenten, an die Studenten, aber auch die an die anderen Mitglieder den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen.

Die Universitäten müssen in jeder Weise auf ihre republikanische Aufgabe eingerichtet sein. Sie bedürfen der Lehrstühle und der Fakultäten, der Dekane und der Rektoren. Leitungsorgane, welche nicht (im Rahmen der Gesetze) ausschließlich der jeweiligen universitären Gemeinschaft von Professoren, Assistenten, anderen Universitätskräften und Studenten verpflichtet sind, wie nach den Hochschulgesetzen Präsidenten und Hochschulräte, schaden den Universitäten. Die Fakultäten müssen fachlich derart zusammengesetzt und derart gegliedert sein, daß sie die Wissenschaft bestmöglich zu fördern befähigt sind. Im Interesse der wissenschaftlichen Entwicklung sollten fachliche Homogenität und Heterogenität der Fakultäten ausgewogen sein, damit sie bestmöglich für Entwicklungen offen sind. Die Entwicklung der Fakultäten muß deren Sache und Sache der jeweiligen Universität sein.

VI.

Professoren müssen bewährte Forscher und Lehrer sein

Die Auswahl der Professoren muß den wissenschaftlichen Aufgaben der Universitäten, also der Forschung, der Lehre und dem Studium, gerecht werden. Die Professoren müssen sich schon als Wissenschaftler bewährt haben, bevor sie dauerhaft mit dem Amt eines Professors der Universität betraut werden. Sie müssen promoviert und habilitiert sein, wenn die Wissenschaftlichkeit der Universität nicht Not leiden soll. Erst die aufwendige und durchaus zeitraubende Habilitation verbindet den wissenschaftlichen Nachwuchs hinreichend mit der Universität. Sie erweist ihn (als großer Befähigungsnachweis) als Forscher und als Lehrer. Fraglos gibt es auch andere Lebenswege, zumal in den technischen Fächern, welche einen Wissenschaftler zum Universitätsprofessor qualifizieren, die habilitationsgleiche Leistung eben. Auch die besten Doktoren aber haben erst eine Grundlage geschaffen, um sich zum Forscher und Lehrer entwickeln zu können. Es gibt viele Doktoren unterschiedlichen wissenschaftlichen Zuschnitts. Wenn die Promotion für den Einstieg in eine lebenszeitige Stellung in der Universität ausreicht, ist nicht nur das wissenschaftliche Niveau gefährdet, sondern auch der parteilichen Ämterpatronage in den Universitäten, nicht anders als im Staat, Tür und Tor geöffnet. Die Unabhängigkeit der Universitäten von den Parteien ist zur Verteidigung der Republik, genauer: des Restes an Republikanität im Parteienstaat Deutschlands, essentiell. Nur hohe Anforderungen an die Universitätsprofessoren schützen vor dem Zugriff der Parteien. Das Totalitätsstreben der pluralen Parteienoligarchie, die immer mehr Pfründen benötigt, um ihre Gefolgsleute zufriedenstellen zu können, dürfte die Triebfeder der leistungsfeindlichen Hochschulpolitik sein.

VII.

Studenten müssen studierfähig sein

Die Studenten müssen dem Studium gewachsen sein. Die höheren Schulen sollen sie auf das Studium vorbereiten. Die humanistische Bildung, Grundlage der einstmals führenden Stellung Deutschlands in der weltweiten Wissenschaft, muß wieder gestärkt werden. Noch immer sind das Lateinische und das Griechische, das Deutsche und die Mathematik, aber auch die Geschichte, jeweils ernsthaft betrieben, die besten Vorbereitungen für das Studium der meisten Fächer, im übrigen auch der natur- und

ingenieurwissenschaftlichen Fächer, weil sie die Erkenntnisfähigkeit schulen, vor allem aber Grundlage einer humanistischen, also einer im freiheitlichen Sinne politischen, Bildung sind. Die Bildung von Persönlichkeiten, welche der Freiheit und somit der Sittlichkeit fähig sind, ist Sache der Schulen und Universitäten in einem freiheitlichen Gemeinwesen, einer Republik. Darum sollten die Schulen mehr und besser als bisher Musik, Kunst und Sport pflegen. In Fächern wie Biologie, Physik und Chemie muß das Studium nicht vorweggenommen werden. Die sogenannte Oberstufenreform sollte zugunsten eines allgemeinen Unterrichts in den wichtigen Fächern aufgegeben werden. Eine frühzeitige fachliche Ausrichtung der Schüler ist weder möglich noch gar hilfreich. Sie engt die Entfaltung der Persönlichkeit ein und schadet dadurch letztlich auch der Wissenschaft. Die Reduzierung der Fächer, um lediglich die Erfolgchancen der Gymnasiasten zu erhöhen, damit das Abitur der Kinder als eine Art Sozialleistung die Eltern als Wähler den Parteien gewogen macht, kann zumal in einem Land, das wegen des globalen Wettbewerbs auf größtmögliche persönliche und fachliche Leistungsfähigkeit seiner Menschen angewiesen ist, nicht gerechtfertigt werden.

VIII.

Studium ist Bildung durch Wissenschaft, nicht Ausbildung

Die eigentliche Aufgabe der republikanischen Universität ist es nicht, auf den Gelderwerb vorzubereiten, wenn auch in vielen Fächern die Ausbildung das Studium bestimmt, meist von Staat und Wirtschaft erzwungen. Insoweit hat die Universität die Aufgaben von Fachhochschulen übernommen, volens, aus Anpassung an universitätsfremde Interessen von Wirtschaft und Staat, nolens, nämlich gezwungen durch staatliche, wirtschaftsorientierte Reglementierungen, welche insgesamt den kulturellen Niedergang Deutschlands beschleunigen. Die Universität ist jedoch keine Ausbildungsstätte und eignet sich dafür nicht. Sache der Universität ist die "Bildung durch Wissenschaft". Wissenschaft bildet vor allem die Bürgerlichkeit des Bürgers, welche untrennbar mit der Fachlichkeit seiner Praxis verbunden ist. Durch das Studium bildet die Universität die Studenten zu Akademikern, deren Ethos die Sittlichkeit ist, das Prinzip der Praxis, also das Prinzip des gemeinsamen Lebens, das nur frei sein kann, wenn es auf Wissenschaft gründet¹⁵. Um der allgemeinen Freiheit willen muß die

¹⁵ K. A. Schachtschneider, Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik", S. 100 ff., 105 ff.; ders., Res publica res populi, S. 560 ff., 584 ff.

Universität frei sein. Sonst kann sie weder ihrer Erkenntnisaufgabe, noch ihrer damit verbundenen Bildungsaufgabe genügen. Im republikanischen Sinne gebildet ist, wer das Leben in praktischer Vernunft, d.h. nach den Prinzipien der Wissenschaft, also aufklärerisch, zu bewältigen vermag. Die Verantwortung für die beruflichen Chancen und die Nützlichkeit (Verwertbarkeit) ihrer Absolventen in Wirtschaft und Staat lenkt die Universitäten allzu sehr von ihrer eigentlichen und alleinigen Aufgabe, Wissenschaft, ab. Die Berufs- und die Unternehmensinteressen sind stark genug, um Ausbildung außerhalb des Studiums zu fördern.

IX.

Wer befähigt ist, soll studieren

Alle Menschen sollten ihre Persönlichkeit frei, also bestmöglich, nämlich sittlich im Sinne der eigenen Vollkommenheit (*Kant*), entfalten können und das stetige Lernen als Studium des Lebens zu ihrer *Maxime* machen. Wer wissenschaftlich befähigt ist, sollte das Studium an der Universität, die "Anstrengung des Begriffs" (***) , auf sich nehmen. Es ist richtig, wenn die Universitäten ihre Tore weit öffnen. Wenn wirklich studiert wird, leiden Forschung und Lehre unter den vielen Studenten nicht. Nur die Mühen der Vielen gewährleisten den Fortschritt der Wissenschaft. Vor allem aber stärken Wissenschaftlichkeit und damit Bildung die Republikanität des Gemeinwesens, die Bürgerlichkeit der Bürger. Das Studium der Vielen rechtfertigt durch nichts, die Gegenstände der Studien und die Anforderungen an die Prüfungen abzusenken. Nach der Erfahrung wird nur gelernt, was geprüft wird. Wenn wirklich studiert wird, sind die Prüfungen Nebensache. Prüfungen dienen dem Berufsleben. Wer einstellt, prüft den Bewerber ohnehin. Ein Studium schließt mit der Promotion zum Magister oder zum Doktor ab, welche die wissenschaftliche Befähigung, nicht die Berufsqualifikation bestätigt. Auch das Diplom muß Ausweis wissenschaftlicher Befähigung sein. Wer die Universität zu einer Ausbildungsstätte umwandelt und deswegen die Ansprüche der Universitäten senkt, verletzt das Ethos der Wissenschaft, das Ethos der Republik, das Ethos der Freiheit.

X.**Vivat universitas libertas**

Stetig muß die Bürgerschaft um ihrer selbst willen ihre republikanischen Universitäten verteidigen. Ein freies Volk bedarf der Universitäten, die frei sind, der Universitäten der Freiheit, der freien Universitäten. Mit der Freiheit der Universitäten, der Wissenschaftsrepubliken, würde ein Stützfeiler der Republikanität, vielleicht der letzte, eingerissen. Die Hochschulreform ist bei den Parteien in den falschen Händen. Die Universitäten müssen sich vom Staat und von der Wirtschaft emanzipieren. Sie haben die älteste und die beste Tradition unter den Institutionen des Gemeinwesens. Die Sittlichkeit der Universitäten gebietet die Befreiung von der Bevormundung durch die Oligarchien der Parteien und Unternehmen. Die Universitäten sind Schulen der Aufklärung, nämlich die Stätten der theoretischen und der praktischen Vernunft als der republikanischen Sittlichkeit. Als solche sind sie die hohen Schulen der Republik.